

Hausmeistervertrag

zwischen

nachfolgend Arbeitgeber (AG)

und

als Hausmeister, nachfolgend Arbeitnehmer (AN).

§ 1

Die Aufgaben als Hausmeister für die

Mietwohnanlage

Wohnungseigentumsanlage

bzw. für den Eigentümer

bzw. für den Hausverwalter

werden übernommen mit Wirkung zum .

§ 2

Die Dienstleistungen umfassen alle einem Hausmeister im üblichen Sinne obliegenden Verrichtungen und Verpflichtungen als Erfüllungsgehilfe des obengenannten Arbeitgebers.

§ 3

Der AN hat

- innerhalb und außerhalb der Häuser für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu sorgen;
- die Einhaltung Hausordnung durch die Hausbewohner zu überwachen;
- Verstöße gegen die Hausordnung dem AG zu melden.

Der Umgang mit den Mietern und deren Besuchern hat höflich und korrekt zu erfolgen, ansonsten in Abstimmung mit dem AG.

§ 4

Die Tätigkeit umfasst die unter § 2 vereinbarten Tätigkeiten, ein zusätzliches Lastenheft/Leistungsverzeichnis kann vereinbart und diesem Vertrag angefügt werden, es wird dann Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

Der AN übernimmt (Zutreffendes ankreuzen):

- keine Verwaltungsaufgaben
- folgende Verwaltungsaufgaben
 - Meldung der Ein- und Auszüge an den AG
 - Verteilung der Post der Hausverwaltung an die Mieter
 - Sonstiges:

Wenn Verwaltungsaufgaben übernommen werden, sind diese monatlich gesondert aufzulisten und zum Jahresende für die Betriebskostenabrechnung anteilig zu bewerten, um eine Aufteilung der auf die Mieter umlegbaren Kosten darzustellen.

§ 6

a)

Zum Aufgabenbereich gehört die Überwachung der Heizungsanlage, die Pflege der Außenanlagen und die Durchführung kleinerer Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten. Besondere Vorkommnisse sind der Hausverwaltung umgehend zu melden.